Begrüssung

Der Gemeindepräsident Christoph Belser begrüsst die rund 55 Anwesenden im Gemeindesaal zur Gemeindeversammlung und erklärt die Versammlung für eröffnet. Er begrüsst den Medienvertreter sowie die Fachpersonen der Gemeindeverwaltung.

Organisatorisches

A. Tonaufnahmen

Zur Unterstützung der Protokollierung werden mit einem Mobile Tonaufnahmen gemacht. Nach der Genehmigung des Protokolls werden diese Tonaufnahmen wieder gelöscht. Zudem können allenfalls von anwesenden Medienvertretern Bildaufnahmen gemacht werden. Bild- und Tonaufnahmen bedürfen nach § 53 Abs. 3 Gemeindegesetz der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Auf Anfrage von Christoph Belser werden keine Einwendungen gemacht. Die Anwesenden stimmen damit stillschweigend den genannten Bild- und Tonaufnahmen zu.

Christoph Belser bittet die Anwesenden, bei Wortmeldungen wegen dem Protokoll jeweils Vornamen und Namen zu erwähnen und das bereitstehende Mikrofon zu nutzen. Wortmeldungen jeweils kurz und prägnant halten.

B. Nichtstimmberechtigte

Christoph Belser bittet die Nichtstimmberechtigten, mit Ausnahme der Fachpersonen der Gemeindeverwaltung, auf der Tribüne Platz zu nehmen.

C. Entschuldigt abwesend

Christoph Belser erwähnt, dass keine Entschuldigungen für die heutige Versammlung vorliegen.

D. Feststellung zur Einladung

Christoph Belser stellt fest, dass die Einladung zur Gemeindeversammlung allen Stimmberechtigten gemäss Organisationsreglement rechtzeitig (mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung) und persönlich adressiert sowie unter Angabe der Geschäfte zugestellt worden ist. Die ausführlichen Unterlagen konnten auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindewebsite eingesehen werden.

E. Stimmenzählende

Christoph Belser bestimmt die Stimmenzählenden (aus Sicht Gemeinderat):

Links und Gemeinderäte:	Marcel Burkhard
Rechts:	Simone Di Biase-Rieder

Die Anwesenden sind mit den Stimmenzählenden einstimmig einverstanden.

Protokoll

Christoph Belser hält fest, dass ohne anders lautenden Antrag wie bisher das Beschlussprotokoll verlesen wird. Zur Diskussion steht und genehmigt wird jedoch das ausführliche Protokoll. Es konnte auf der Gemeindeverwaltung und auf der Gemeindewebsite bezogen oder eingesehen werden.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise wird von den Anwesenden nicht bestritten.

Der Gemeindeverwalter verliest das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026.

Zur Diskussion steht nun das ausführliche Protokoll. Dieses wird ohne Wortbegehren einstimmig genehmigt.

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 wird genehmigt.

Geschäftsverzeichnis

Christoph Belser erläutert das Geschäftsverzeichnis.

Von den Anwesenden erfolgen auf Anfrage von Christoph Belser keine Wortbegehren.

Die Anwesenden sind mit dem Geschäftsverzeichnis einverstanden. Dieses ist damit verbindlich.

Geschäft 1:
Neues Personalreglement

1.1. Erläuterungen durch den Gemeinderat

Urs Dünner erläutert den Geschäftstext.

1.2. Bericht und Antrag der Gemeindekommission

Sprecher: Lars Trachsler.

Die Fragen der Gemeindekommission wurden vom Gemeinderat alle beantwortet. Es ist ein zeitgemässes Personalreglement, welches die Interessen von Arbeitgeberin und Arbeitnehmenden angemessen berücksichtigt. Die Gemeindekommission dankt der Personal- und Entschädigungskommission für die Erarbeitung des Personalreglements. Die Gemeindekommission empfiehlt einstimmig, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

1.3. Eintreten

Die Anwesenden stellen auf Anfrage von Christoph Belser keinen Nichteintretensantrag.

1.4. Detailberatung

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christoph Belser keine allgemeinen Fragen.

Seitenweise Beratung:

Michael Baader: Art. 17 Abs. 2: Ein reduzierter Arbeitseinsatz bei geringer Auslastung wäre ein Annahmeverzug der Arbeitgeberin.

Christoph Belser: Es gibt Gleitzeit. Wenn es viel zu tun gibt, soll mehr gearbeitet werden und umgekehrt. Wenn jemand ins Minus kommt, dann schuldet die Gemeinde den Lohn, was dem Annahmeverzug entspricht. Den Monatslohn hat man immer zugute. Die Gleitzeit muss auf Jahresende wieder stimmen. Die Mitarbeitenden haben Anrecht auf Ihr Pensum, dies v.a. bezüglich Bezahlung.

Beat Meyer: Art. 37 Abs. 1: Wie ist dies zu verstehen?

Christoph Belser: Wenn er bei der Gemeinde arbeiten würde, würde er bei Geburt eines Kindes den Urlaub erhalten.

Christian Ott: Im Geltungsbereich des Personalreglements wird bestimmt, für wen dieses Reglement gilt. Dieses gilt nur für Gemeindeangestellte, dies ist Beat Meyer nicht. „Der andere Elternteil“ ist der Fachbegriff für Ehemann oder Ehefrau.

Cyrill Laube: Art. 37 Abs. 1: Stimmen die 14 Arbeitstage? Sollten es nicht 10 Arbeitstage sein?

Christoph Belser: Dies ist bewusst so, dass es etwas mehr ist als gesetzlich notwendig ist.

Mario Polsini: Der Teuerungsausgleich richtet sich nach dem kantonalen Ansatz? Der Gemeinderat kann bei Bedarf mehr bezahlen? In welcher Situation würde dies angewandt?

Christoph Belser: Der Teuerungsausgleich richtet sich nach dem kantonalen Ansatz. Der Gemeinderat hat bisher nicht beraten, in welchen Fällen mehr bezahlt werden könnte.

Urs Dünner: Bisher wurde diese Möglichkeit nicht angewendet. Dies wäre auch absolut im Ausnahmefall. Die Auszahlung würde wohl mittels einmaliger Zahlung erfolgen. Ansonsten könnte die Teuerungstabelle des Kantons nicht mehr angewendet werden. Mit der Anwendung des Teuerungsausgleiches des Kantons kann der administrative Aufwand der Gemeinde reduziert werden.

Christoph Belser: Grundsätzlich gibt es auch ein Budget, das einzuhalten ist. Das Personalreglement ist auch für die Zukunft. Diese Regelung soll eine Handlungsfähigkeit geben.

Christoph Bitterlin: In Art. 42 ist der Teuerungsausgleich geregelt. Es sollen keine Boni bezahlt werden.

Christoph Bitterlin: Wenn der Arbeitsmarkt angespannt ist, kann dies zugunsten der Arbeitnehmenden angewendet werden.

Christoph Bitterlin: Dies sollte nicht via Teuerungsausgleich geschehen. Er stellt Antrag, Art. 42 Abs. 2 zu streichen:

Abstimmung zum Antrag Christoph Bitterlin „“Art. 42 Abs. 2 streichen“:
Zustimmung: 18
Ablehnung: 27

Beschluss:
Der Antrag Christoph Bitterlin wird abgelehnt.

Sabine Auciello: Art. 44: Warum trägt die Gemeinde die Nichtberufsunfallkosten? Die Gemeinde kann die Nichtberufsunfälle nicht beeinflussen.

Christoph Belser: Dies ist branchenüblich. Vorher hat die Gemeinde die Prämien voll übernommen. Neu werden sie paritätisch geteilt.

Sabine Auciello: Art. 48: Dort wird bei der Pensionskassenprämie kein Splitting genannt.

Christoph Belser: Hierzu gibt es das Reglement der Pensionskasse. Im Personalreglement wird geregelt, dass das Personal einer Pensionskasse unterstellt wird.

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christoph Belser keine Wortmeldungen mehr.

1.5. Schlussabstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich zugestimmt.

://: Zustimmung zum Personalreglement (PersR).

Geschäft 2:
Neues Entschädigungsreglement

2.1. Erläuterungen durch den Gemeinderat

Urs Dünner erläutert den Geschäftstext.

2.2. Bericht und Antrag der Gemeindekommission

Sprecherin: Ursula Biland.

Der Gemeinderat hat die Fragen der Gemeindekommission beantwortet. Die Gemeindekommission empfiehlt einstimmig, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

2.3. Eintreten

Die Anwesenden stellen auf Anfrage von Christoph Belser keinen Nichteintretensantrag.

2.4. Detailberatung

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christoph Belser keine allgemeinen Fragen.

Seitenweise Beratung:

Michael Baader: Art. 1: Die nebenamtlichen Funktionen sind erwähnt. Die in Art. 2 aufgeführte Schweige- und Ausstandspflicht erfasst nur Behörden und Kommissionen. Die Schweige- und Ausstandspflicht der Gemeindeangestellten ist in § 31 Gemeindegesetz geregelt. Dieser Paragraf fehlt entsprechend und müsste in Art. 2 ergänzt werden. Neben den Entschädigungen werden im Reglement auch andere Bereiche geregelt. Der Titel müsste angepasst werden.

Christian Ott: Der vorliegende Reglementstitel ist gemäss Empfehlung der kantonalen Amtsstelle. In den ersten Fassungen war der Titel umfangreicher und hatte alle Bereiche abgedeckt.

Abstimmung zum Antrag Michael Baader: „Art. 1 ergänzen: „… ausgerichtet werden, und weiteres.“: Grossmehrheitliche Zustimmung.

Beschluss:
Dem Antrag Michael Baader wird zugestimmt.

Abstimmung zum Antrag Michael Baader: „Art. 2 ergänzen: „… gemäss §§ 21, 22 und 31 GemG.“: Grossmehrheitliche Zustimmung.

Beschluss:
Dem Antrag Michael Baader wird zugestimmt.

Samuel Baader: § 31 Gemeindegesetz ist im Personalreglement aufgeführt. § 21 Gemeindegesetz gilt für Behördenmitglieder, § 22 Gemeindegesetz ist die Ausstandpflicht, § 31 Gemeindegesetz gilt für die Gemeindeangestellten.

Christoph Belser: Im schlimmsten Fall wäre dies doppelt erwähnt.

Christoph Bitterlin: Art. 5 Abs. 1: Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission sollte nicht vorgängig den Gemeinderat fragen müssen. Daher soll Abs. 1 gestrichen werden.

Christoph Belser: Die Arbeit der Geschäftsprüfungskommission ist Sitzungsgeld und ist kein ausserordentlicher Einsatz.

Christoph Bitterlin: Ihm geht es v.a. darum, wenn bspw. externe Firmen beauftragt werden.

Christoph Bitterlin: Dies wäre bspw. eine Budgetfrage und kein ausserordentlicher Einsatz. Ein ausserordentlicher Einsatz wäre bspw. der Besuch einer anderen Gemeinde für Prüfungstätigkeiten.

Christian Ott: Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission können selbständig Firmen mit Prüfungsaufgaben beauftragen.

Beat Meyer: Art. 7 Abs. 2: Warum gibt es diese zusätzlichen Entschädigungen?

Christoph Belser: Dies wurde aus dem bestehenden Anhang zum Personalreglement übernommen. Je mehr Klassen es gibt, desto mehr Arbeit gibt es für die Schulratspräsidien.

Michael Baader: Art. 7 Abs. 2 und 3 sind Spezialregelungen zu Art. 7 Abs. 1. Es wird entweder/oder entschädigt.

Christoph Belser: Diese Entschädigungen sind zusätzlich zu Art. 7 Abs. 1. Die Schulratspräsidien haben Zusatzarbeiten zu machen. Bei anderen Organen ist dem auch so.

Christoph Bitterlin: Art. 10: Was sind nebenamtliche Funktionen? Warum ist die Entschädigung hier nicht geregelt?

Christoph Bitterlin: Eine nebenamtliche Funktion ist bspw. die Pilzkontrolle. Diese Entschädigungen sind in der Verordnung geregelt. Für eine Reglementsanpassung braucht es einen Gemeindeversammlungsbeschluss. Im Reglement sind die wesentlichen Punkte geregelt. Die nebenamtlichen Entschädigungen müssen nicht im Reglement geregelt werden. Die Entschädigungen der Organe, welche im Gesetz vorgesehen sind, werden in der Regel im Reglement geregelt. Die nebenamtlichen Funktionen sind vom Gesetz her in der Regel nicht zwingend einzusetzen.

Auf Anfrage von Christoph Belser haben die Anwesenden keine Wortmeldungen mehr.

2.5. Schlussabstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates mit Änderungen wird grossmehrheitlich zugestimmt.

://: Zustimmung zum Entschädigungsreglement (EntschR). Dies mit folgenden Änderungen:
- Art. 1 ergänzen: „… ausgerichtet werden, und weiteres.“
- Art. 2 ergänzen: „… gemäss §§ 21, 22 und 31 GemG.“

Geschäft 3:
Neues Marktreglement

3.1. Erläuterungen durch den Gemeinderat

Manuela Schällibaum erläutert den Geschäftstext.

3.2. Bericht und Antrag der Gemeindekommission

Sprecher: Tobias Hilber.

Der Gemeinderat hat die Fragen der Gemeindekommission beantwortet. Die Gemeindekommission begrüsst die Umstrukturierung und das Reglement. Über eine Bestimmung ist die Gemeindekommission gestolpert. Die Mehrheit der Gemeindekommission beantragt nach einer längeren Diskussion Art. 10 Abs. 2 wie folgt neu zu formulieren: «Im politischen und religiösen Zusammenhang sind Werbung, Mitgliederwerbung und aktive Aktionen untersagt.». Ansonsten empfiehlt die Gemeindekommission einstimmig, dem Marktreglement zuzustimmen.

3.3. Eintreten

Die Anwesenden stellen auf Anfrage von Christoph Belser keinen Nichteintretensantrag.

3.4. Detailberatung

Die Anwesenden haben auf Anfrage von Christoph Belser keine allgemeinen Fragen.

Seitenweise Beratung:

Michael Baader: Die gemeindeeigenen Märkte werden im Reglement geregelt. Für diese Markte wird der entsprechende Perimeter ausgeschieden. Der Weihnachtsmarkt organisiert nicht die Gemeinde. In Art. 3 sollte ergänzt werden „Der Gemeinderat kann weitere Märkte bewilligen“. Der Weihnachtsmarkt findet auf Privatgrund statt.

Manuela Schällibaum: Im Reglement geht es um den Frühlings- und den Herbstmarkt der Gemeinde. Die Gemeinde organisiert diese beiden Märkte. Das Reglement soll nicht entsprechend erweitert werden. Die Gefahr besteht, dass Begehrlichkeiten geweckt werden könnten.

Christoph Belser: Es gibt eine generelle Bewilligungspflicht für solche Veranstaltungen. Der Weihnachtsmarkt wird im Einzelfall bewilligt.

Manuela Schällibaum: Den schriftlich formulierten Antrag der Gemeindekommission hat sie erst heute erhalten. Sie erläutert, weshalb der Gemeinderat bewusst die vorliegende Formulierung gewählt hat, und sie bittet, den Änderungsantrag der Gemeindekommission abzulehnen. Das Ziel des Gemeinderates ist es, dass politische und religiöse Gruppierungen grundsätzlich am Markt teilnehmen können. Gleichzeitig soll der Markt aber nicht als Plattform für politische oder religiöse Werbung, Aktionen oder Mitgliederwerbung genutzt werden. Genau deshalb besteht der vom Gemeinderat beantragte Absatz bewusst aus zwei Teilen. Der erste Satz beantwortet die Frage, wer teilnehmen darf. Die Antwort ist klar, dass politische und religiöse Gruppierungen am Markt teilnehmen können. Der zweite Satz beantwortet die Frage, was am Markt nicht erlaubt ist. Die Formulierung der Gemeindekommission macht diese Unterscheidung nicht. Dort steht lediglich, dass «im politischen und religiösen Zusammenhang» Werbung, Mitgliederwerbung und aktive Aktionen untersagt sind. Und genau der Begriff «im politischen oder religiösen Zusammenhang» schafft aus Sicht des Gemeinderates Interpretationsspielraum. Wenn bspw. die Jugi einen religiösen Hintergrund hat und am Markt einen Flyer für ihr Lager verteilt, stellt sich bei der Formulierung der Gemeindekommission die Frage, ob dies nun Werbung im religiösen Zusammenhang ist und deshalb zu verbieten ist.

Frage ist dabei auch, ob die Jugi mit ihrem religiösen Hintergrund überhaupt am Markt teilnehmen darf. Der Markt ist für den Gemeinderat nicht nur eine Verkaufsveranstaltung, sondern auch ein Ort der Begegnung im Dorf. Und zum Dorf gehören ganz unterschiedliche Menschen, Organisationen und Gruppierungen, wie bspw. das Gewerbe, die Vereine, gemeinnützige Organisationen, aber auch politische und religiöse Akteure. Deshalb findet es der Gemeinderat richtig, dass auch diese grundsätzlich am Markt teilnehmen können. Entscheidend soll nicht sein, wer jemand ist, sondern der Inhalt und der Zweck einer konkreten Aktion. Und genau hier setzt das Reglement bewusst Grenzen. Der Markt soll keine Plattform für politische oder religiöse Werbung, Missionierung oder Mitgliederwerbung werden. Mit der Formulierung des Gemeinderates dürfte die Jugi als religiöse Gruppierung am Markt teilnehmen und einen Flyer für ihr Lager verteilen. Der Gemeinderat würde dies als Information über einen konkreten Anlass beurteilen und nicht als religiöse Werbung. Das Verbot im zweiten Satz der vom Gemeinderat beantragten Formulierung bezieht sich im Übrigen auf die politischen oder religiösen Tätigkeiten am Markt. Entscheidend ist also nicht, ob die Tätigkeit von einer Gruppierung oder von einer Einzelperson ausgeht. Auch eine Einzelperson darf am Markt keine politische oder religiöse Werbeaktion durchführen oder missionieren. Falls man hier noch Interpretationsspielraum sieht, kann dies im Vollzug, beziehungsweise in der Marktverordnung, entsprechend präzisiert werden. Die Formulierung des Gemeinderates ist auch für den Vollzug wichtig. Die Marktchefin/Der Marktchef muss in der Praxis entscheiden können, was zulässig ist. Aus Sicht des Gemeinderates ist dies klarer, wenn die Teilnahme ausdrücklich erlaubt ist und anschliessend die konkrete Aktivität beurteilt wird. Wenn die Formulierung der Gemeindekommission angenommen wird, wird aus Sicht des Gemeinderates keine Unklarheit gelöst. Im Gegenteil, die ausdrückliche Erlaubnis zur Teilnahme wird gestrichen und der unbestimmte Begriff «im politischen und religiösen Zusammenhang» wird eingeführt. Manuela Schällibaum bittet daher, bei der vorliegenden Formulierung des Gemeinderates zu bleiben und den Änderungsantrag der Gemeindekommission abzulehnen.

Jakob Baader: Er ist Mitglied der Gemeindekommission. Der neue Passus, welcher die Gemeindekommission beantragt, ist nicht neu, sondern 1:1 übernommen vom bestehenden Marktreglement. Bisher funktionierte dies. Warum soll eine neue Formulierung eingeführt werden, welche neue Rechtsunsicherheiten ergeben kann?

Manuela Schällibaum: Auf Empfehlung der BZG-Fraktion hat der Gemeinderat eine Kompetenz der Marktchefin aus dem neuen Reglement entfernt. Diese hätte am Markttag entscheiden dürfen, was zulässig ist oder nicht. Dies muss daher anderweitig geregelt werden. Beim Mehrheitsantrag der Gemeindekommission ist nicht klar, ob politische und religiöse Gruppierungen teilnehmen dürfen.

Michael Baader: Flyer für die Sommerlager der Jugi dürfen verteilt werden. Allenfalls sollte präzisiert werden, dass Werbe- und Informationsmaterial mit politischem und religiösem Inhalt nicht verteilt werden dürfen.

Manuela Schällibaum: Es geht um Zweck und Inhalt eine Aktion. Ein Jugi-Sommerlager-Flyer ist nach Ansicht des Gemeinderates nicht politisch oder religiös.

Beat Meyer: Auch mit der Formulierung des Gemeinderates darf die Jugi keinen Sommerlager-Flyer verteilen.

Manuela Schällibaum: Die Jugi verteilt Flyer für ihre Sommerlager. Im operativen Bereich darf die Marktchefin, bspw. zusammen mit Manuela Schällibaum als Departementchefin, die Aktion beurteilen und entscheiden. Es sind viele operative Geschichten dahinter, welche in der Marktverordnung geregelt werden und nicht im Reglement.

Lars Trachsler: Der Gemeindekommission ist es wichtig, dass der Gemeinderat einen gewissen Spielraum hat. Die Version des Gemeinderates ist viel einschränkender.

Christoph Bitterlin: Er unterstützt den Antrag des Gemeinderates. Die Marktchefin hat Kompetenzen. Welches ist der Prozess bei Zuwiderhandlungen gegen das Reglement? Wie ist der Vollzug?

Manuela Schällibaum: Eine Wegweisung ist bspw. möglich. Bei Bedarf könnte die Polizei aufgeboten werden.

Mario Polsini: Wenn er durch den Markt geht und ihn den Sommerlager-Flyer der Jugi nicht interessiert, dann nimmt er diesen nicht. Dies ist die Entscheidung jedes Einzelnen.

Abstimmung zu Art. 10 Abs. 2

Antrag Gemeinderat:	Politische und religiöse Gruppierungen können am Markt teilnehmen. Politische oder religiöse Aktionen, das Präsentieren und Verteilen von Werbe- und Informationsmaterial sowie die Mitgliederwerbung sind nicht gestattet.	33
Antrag Gemeindekommission:	Im politischen und religiösen Zusammenhang sind Werbung, Mitgliederwerbung und aktive Aktionen untersagt.	17

Auf Anfrage von Christoph Belser haben die Anwesenden keine Wortmeldungen mehr.

3.5. Schlussabstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich zugestimmt.

://: Zustimmung zum Marktreglement (MarktR).

Geschäft 4:
Verschiedenes

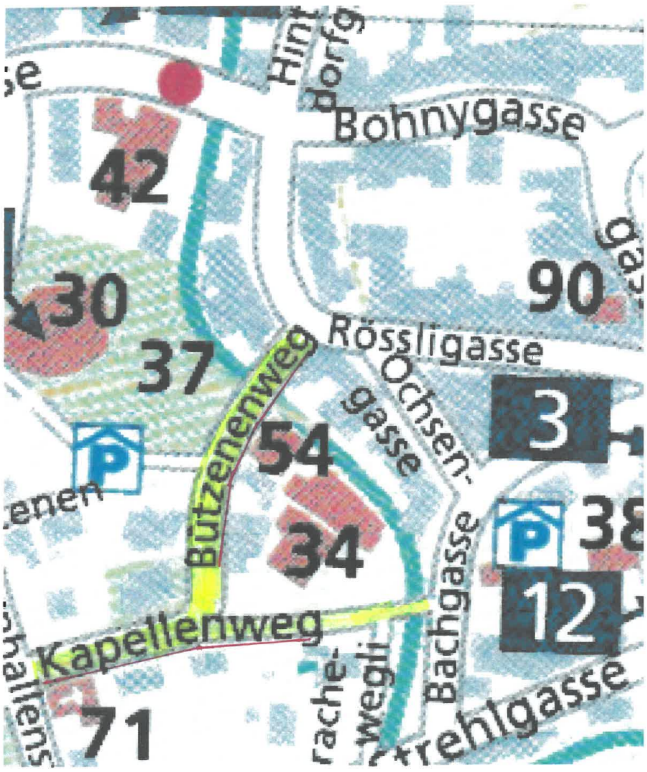
4.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten

Christoph Belser: Vor der Versammlung wurde kein selbständiger Antrag nach § 68 Gemeindegesetz eingereicht. Wird heute Abend ein selbständiger Antrag eingereicht?

Peter Wiesner: Er stellt folgenden Antrag: „Gerne stelle ich den Antrag an die Gemeinde Gelterkinden, für eine Geschwindigkeitsanpassung auf der Bützenenstrasse, sowie auf dem Kapellenweg auf 20 km/h. Grund: Durch die jetzige Geschwindigkeit von 50 km/h ist es für die Kindergartenkinder, die herauslaufenden Kleinkinder aus dem Park, sowie den alten und betagten Einwohner im Bützenen 4 und 6 nicht möglich, sich rechtzeitig von der Strasse zu retten. Was viele gefährliche Situationen ergeben hat. Um Unfälle oder sogar Todesfälle unbedingt zu verhindern, haben mich veranlasst, diesen Antrag an der Gemeindeversammlung vom 14.10.2026 zu stellen. Beiliegend finden Sie die genaue Karte von diesem Strassenabschnitt von Gelterkinden. Für Ihre zuverlässige Arbeit danke ich Ihnen gerne im Voraus.“

Gemeindeversammlung Gelterkinden 14.10.2026

Antrag 20km. Bützenenstrasse Kapellenweg



Christoph Belser: Der Gemeinderat nimmt den Antrag entgegen.

Urs Dünner: Jasmin Thommen hat an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 den folgenden selbständigen Antrag eingereicht: „Ich möchte gerne den Antrag stellen, dass für ehrenamtlich tätige Vereine die Gebühren für die Kadaversammelstelle erlassen werden. Als konkretes Beispiel möchte ich das Igelnest Oberbaselbiet. …“. Urs Dünner hat Jasmin Thommen informiert, dass die Entsorgung von Fallwild und herrenlosen, tierischen Strassenopfer, keine Kosten für die Anlieferung entstehen. Sie bezog sich bei ihrem Antrag auf einen Vorfall bei der Entsorgungsstelle. Aufgrund der Information von Urs Dünner hat sie sich bereit erklärt, ihren selbständigen Antrag zurückzuziehen.

Jasmin Thommen bat Urs Dünner, wegen ihrer Abwesenheit an der heutigen Gemeindeversammlung, folgende Erklärung vorzulesen: „Sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit möchte ich meinen Antrag vom 17.06.26, dass für ehrenamtlich tätige Vereine die Gebühren für die Kadaversammelstelle erlassen werden, zurückziehen. Ich habe den Antrag gestellt, nachdem dem Igelnest Oberbaselbiet (Nadja Gisin) die Entsorgung eines toten Igels trotz Erwähnung, dass er von der Igelstation ist, in Rechnung gestellt wurde. Zwischenzeitlich hat sich ergeben, dass gemäss Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung (SGS 980.11) die Gemeinden für die ordnungsgemässe Entsorgung von Kadavern zuständig sind und bei Fallwild und herrenlosen Strassenopfern keine Gebühren erhoben werden, da sie "im Besitz" der Allgemeinheit sind. Mir wurde versichert, dass die zuständigen Mitarbeitenden noch einmal aktiv über diese Regelung informiert werden, so dass die Igel künftig kostenfrei abgegeben werden können. Somit ist mein Antrag hinfällig. Freundliche Grüsse Jasmin Thommen“.

Auf Anfrage von Christoph Belser wird heute Abend kein selbständiger Antrag eingereicht.

4.2. Anfragen von Stimmberechtigten

Grüngutentsorgung
Lena Ludwig Camara: Warum gibt es in Gelterkinden keine Grünabfuhr? Sie hat ihrer 84-jährigen Nachbarin Grünabfall entsorgt. Die Treppenstufen waren glatt, weshalb sie ausgerutscht ist und dadurch Verletzungen erlitten hat.

Urs Dünner: Temporär wurde im Jahr 2026 im Werkhof ein Container für Kleinabfälle deponiert. Dieser Container wurde aber für die Entsorgung auch von anderen Abfallarten missbraucht. Die Kehrichtverbrennungsanlage hat daher die Annahme verweigert. Der Gemeinderat hat daher das Angebot wieder gestrichen. Der Gemeinderat ist dran, eine Lösung zu eruieren.

Lena Ludwig Camara: In Sisach gibt es eine Grünabfuhr. Was macht man, wenn man kein Auto hat?

Urs Dünner: Die Gemeindeversammlung Gelterkinden hat die Muldensammlung beschlossen und dass es keine Grünabfuhr gibt.

Trinkwasserknappheit
Mario Polsini: Ist die Löschsicherheit der Feuerwehr wegen der Knappheit noch gegeben?

Christoph Belser: Diese Sicherheit ist gegeben. Das Reservoir hat eine Löschreserve, welche immer vorhanden ist.

Mario Polsini: Der Grundwasserspiegel ist sehr tief. Nimmt die Wasserqualität deswegen ab?

Christoph Belser: Die Trinkwasserqualität ist immer noch gegeben.

Die Anwesenden haben auf Frage von Christoph Belser keine weiteren Wortmeldungen mehr.

4.3. Mitteilungen des Gemeinderates

Wasserversorgung
Matthias Schürch: Er informiert anhand von Folien:

Gemeindeversammlung 14. Oktober 2026
Traktandum 4.3 Mitteilungen des Gemeinderates

Aktuelle Informationen zur Wasserversorgung



24

Gemeindeversammlung 14. Oktober 2026
Traktandum 4.3 Mitteilungen des Gemeinderates

Aktuelle Informationen zur Wasserversorgung

- Weiterführung Verbotsmassnahmen, nächste Sitzung 20.10.26
- aktueller Stand am Beispiel Quellschüttungen Dübach, Röten, Rüttimatt

1.9.25	1.9.26	Mi 7.10.	So 11.10.
1149 m3	276 m3	154 m3	192 m3

- Tagesbedarf von 1100-1200 m3: wir leben vom Grundwasser!
- laufende Abklärungen zu Notwasserbezügen

25

Gemeindeversammlung 14. Oktober 2026
Traktandum 4.3 Mitteilungen des Gemeinderates

Aktuelle Informationen zur Wasserversorgung

Jede Entlastung ist willkommen:

- 6500 Personen sparen pro Tag 20l Wasser: -130m3
- Notwasserbezüge:
  - Abklärungen mit Nachbargemeinden: -200/300 m3
  - Zusammenarbeit mit regionalen Führungsstäben für Achse Böckten-Sissach-Itingen-Laufen (Richtung Hardwasser)
  - Einschätzung und Expertise aus AUE (kantonale Fachstellen)

26

Christoph Belser: Er dankt der Gemeindeverwaltung für die Organisation des heutigen Abends. Allen Anwesenden dankt er für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Die nächste Gemeindeversammlung findet am 9. Dezember 2026 statt.

Schluss der Gemeindeversammlung: 20.40 Uhr.

Der Präsident:	Der Verwalter:
Christoph Belser	Christian Ott